

Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf einer 25. StVO-Novelle (GZ. BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011)

A) Grundsätzliches

Der ÖAMTC bedankt sich für die mit Schreiben vom 9. August 2011, GZ BMVIT – 160.000/004-IV/ST5/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs der 25. StVO-Novelle und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Der ÖAMTC bekennt sich prinzipiell zu allen Maßnahmen, die zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen. Dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen. Hier ist die wirksamste Maßnahme die Überwachung durch die Polizei.

2. Die Gemeindeverwaltung kann ganz allgemein zwei Wege zur Erreichung ihrer Ziele gehen, nämlich den der Hoheitsverwaltung und daneben auch noch den der Privatwirtschaftsverwaltung. Grundsätzlich entscheidet der Gesetzgeber über die Zuordnung einer Angelegenheit zur Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Verkehrsüberwachung als solche betrifft weder Geschäfte des Zivilrechts, noch stellt sie ein Instrument dar, dessen sich der sonst Private auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts als Normunterwerfener gegenüber der Obrigkeit bedient.

Mag auch die automationsunterstützte Radarüberwachung per se noch nicht von den der Hoheitsverwaltung typischen Instrumenten, wie Ausübung unmittelbaren Zwangs oder Erlassung von Bescheiden, gekennzeichnet sein, so ist sie doch jedenfalls im „Vorhof“ eines Kernbereichs staatlich-hoheitlichen Handelns, nämlich der Ausübung des (Verwaltungs-)strafrechts, angesiedelt. In diesem einem Kernbereich der Hoheitsverwaltung vorgelagerten Bereich tritt sie als „schlichtes Hoheitshandeln“ in Erscheinung. Die Verkehrsüberwachung ist sohin ein Ausfluss des Gewaltmonopols des Staates und insofern eine unverzichtbare staatlich-hoheitliche Aufgabe (in diesem Sinne auch VwGH 28. 3. 2011, 2010/17/0170 und VwGH 8.9.2011, 2009/17/0152).

Den erläuternden Bemerkungen ist folgendes zu entnehmen:

„Auch soll die Übertragung selbst nur dann zulässig sein, wenn die Übertragung an die Gemeinde aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich (etwa, wenn sich im Gemeindegebiet eine besondere Gefahrenstelle befindet, die eine umfassendere Überwachung nötig macht, als das allein mit den der Bezirksverwaltungsbehörde beigegebenen Hilfsorganen möglich ist) und auch gesichert ist, dass die Gemeinde personell, fachlich und organisatorisch im Stande ist, diese Aufgabe zu übernehmen.“

Mit der 22. StVO-Novelle wurde klar gestellt, dass nur die Bezirksverwaltungsbehörden zur punktuellen Radar-Geschwindigkeitsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen im Sinne von § 98b ermächtigt sind. Die diesbezügliche Tätigkeit von Gemeinden, nämlich die Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, wird somit vom Gesetz eindeutig und ausdrücklich als behördliche Tätigkeit qualifiziert, zu deren Durchführung es daher einer spezifischen gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Wesentlich ist im Sinne der oben erwähnten Rspr des VwGH zur so genannten „privaten Verkehrsüberwachung“, dass die für die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Verkehrsübertretung begangen zu ha-

ben, erforderliche Erfassung, Speicherung und Weiterleitung von bildgebenden personenbezogenen Daten, ausdrücklich für zulässig erklärt sein muss.

Der in der beabsichtigten Übertragungsermächtigung erwähnte § 98b StVO idF d. 22. Nov. regelt jegliche Art punktueller Geschwindigkeitsmessungen, somit auch Lasermessungen, Videoauswertungen, Lichtschranken udgl.

Den öffentlich geäußerten Absichten namhafter Gemeindevertreter ist allerdings die Absicht zu entnehmen, lediglich stationäre Radarboxen aufstellen und betreiben zu wollen. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Ermächtigung etwas zu weit zu reichen. Die Ermächtigung wäre daher im Sinne der Vermeidung ihrer exzessiven Ausschöpfung auf das beabsichtigte Ausmaß einzuschränken.

Andererseits sieht gerade der ÖAMTC in der bloßen Aufstellung und dem Betrieb von Radargeräten – mit der automatischen Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens – ohnehin kein geeignetes Mittel zur unmittelbaren Hebung der Verkehrssicherheit. Eine Ermächtigung gewisser geschulter „Organe“ der Gemeinde zur Anhaltung, zur Abmahnung vor Ort und zur Ausstellung von Organmandaten wäre daher wünschenswert. Insofern hält der ÖAMTC die gewählte Wortwahl für zutreffend, wenn die hier genannten Ziele näher präzisiert würden. Es sollten daher die notwendigen Vorschriften über diese Ermächtigungen geschaffen werden.

Ein ganz wesentliches Kriterium spricht der Entwurf zutreffender Weise an:

„Der Gemeinde darf die Handhabung der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich [...] ist.“

Es erscheint dem ÖAMTC dringend geboten, genau diese hier angesprochenen Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen Erforderlichkeit näher zu definieren. Offenbar geht es um eine „Erforderlichkeit“, die über das gewöhnliche Maß der Erforderlichkeit für die Verordnung selbst iSv § 43 StVO hinausgeht.

Die im Entwurf genannte Voraussetzung, dass diese Aufgabe von der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln besorgt werden kann, sollte durchaus kritisch hinterfragt werden. Aus Sicht des ÖAMTC ist es verfassungsrechtlich bedenklich hier weitere Übertragungen durchzuführen, wenn allgemein bekannt ist, dass viele Gemeinden personell, fachlich und organisatorisch nicht im Stande sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Daher ist zu befürchten, dass manche Gemeinden sich – so wie schon früher – gezwungen (und nun auch ermächtigt) sehen, sich wiederum privater Sicherheitsunternehmen zu bedienen.

Gerade das soll aber in einem Kernbereich der österreichischen Verwaltung (auch in vorgelagerten Tätigkeiten) verhindert werden. Eine Aufstockung des Mitarbeiterstandes bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. bei den zuständigen Polizeidienststellen wäre eine vernünftige Herangehensweise. Das Kostenargument stellt sich bei Gemeinden, Ländern und dem Bund in jedem Fall.

In Zeiten des allgemeinen Sparens der öffentlichen Hand wird der Begriff der Verwaltungsvereinfachung immer wichtiger. Die 25. StVO-Novelle wird hier vom ÖAMTC als missverständliches Signal gewertet. Aufgrund der vorhin angesprochenen Argumente bleibt die Vermutung bestehen, dass nicht die Verkehrssicherheit im Vordergrund steht, sondern eine Grundlage für automatisiert generierte „Mehreinnahmen“ für das Gemeindebudget geschaffen werden soll.

B) Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Z 1, § 24

In der Novellenanordnung fehlt das Paragraphenzeichen vor „24“.

Hinsichtlich der Formulierung des § 24 Abs. 5c wird angeregt, anstelle der Aufschrift „Geburtshilfe“ die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ zu normieren, da Leistungen der Geburtshilfe sowohl von Ärzten/-innen als auch von Hebammen durchgeführt werden können, diese Formulierung zweifelsfrei wäre und schließlich darüber hinaus den Regelungen betreffend Ärzte/-innen und Mobile Hauskrankenpflege (Abs. 5 und 5a) entsprechen würde.

Weiters wird dringend angeregt, auch den Verstoß gegen diese Regelung in die Verwaltungsstrafbestimmung des § 99 StVO aufzunehmen, da ansonsten das Verbot im letzten Satz des § 24 Abs. 5c eine nicht wünschenswerte *lex imperfecta* wäre. Gleiches gilt auch für die Ausnahmebestimmung des § 24 Abs. 5a (Mobile Hauskrankenpflege).

Es wird daher die Ergänzung folgender Novellenanordnung vorgeschlagen:

„In § 99 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „Arzt im Dienst“ die Wortfolge „Hebamme im Dienst“ oder „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ eingefügt.

Z 2, § 94c Abs. 3

Auf die Ausführungen unter Punkt A, Grundsätzliches wird nochmals hingewiesen.

Die Erläuterungen zu § 94c Abs. 3 sprechen davon, dass eine automatisierte Überwachung gemäß diesem Vorschlag „nur punktuell (stationär) im Sinne des § 98b StVO erfolgen“ darf. Die Beifügung des Adjektivs „stationär“ erscheint insofern irreführend, als § 98b StVO keine Beschränkung „punktueller Geschwindigkeitsmessungen“ auf einen stationären Betrieb, etwa in Form fest montierter Radarboxen, vorsieht. Punktuelle Geschwindigkeitsmessungen können wohl auch mit mobilen Geräten, etwa Radarpistolen oder mobilen Radarboxen, erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollten die Erläuterungen entsprechend angepasst werden.

„Eine automatisierte Überwachung darf gemäß diesem Vorschlag nur punktuell (stationär) im Sinne des § 98b StVO erfolgen; der Einsatz einer punktuellen Geschwindigkeitsmessung hat gem. Abs. 1 leg. cit. dort zu erfolgen, wo dies aus Gründen **der Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt erforderlich erscheint**. Der Vorschlag umfasst – den im Vorfeld geäußerten Bedenken der Länder Rechnung tragend – nur die automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung und nicht die automatisierte Verkehrsüberwachung insgesamt, die mehr umfasst als nur die Überwachung der Geschwindigkeiten. Auch soll die Übertragung selbst nur dann zulässig sein, wenn die Übertragung an die Gemeinde **aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich** (etwa, wenn sich im Gemeindegebiet eine besondere Gefahrenstelle befindet, die eine umfassendere Überwachung nötig macht, als das allein mit den der Bezirksverwaltungsbehörde beigegebenen Hilfsorganen möglich ist) und auch gesichert ist, dass die Gemeinde personell, fachlich und organisatorisch im Stande ist, diese Aufgabe zu übernehmen.“

Der Gesetzeswortlaut spricht ausschließlich von „Gründen der Verkehrssicherheit“. Dies sollte sich zumindest in den Erläuterungen wieder finden. Auch die „Erforderlichkeit“ zur Einrichtung einer abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung (§ 98a StVO) oder der Wiederholung von Vorschriftszeichen (§ 51 Abs 1 StVO) setzt eine besondere Erforderlichkeit voraus, die über jene der materiellen Voraussetzungen für die zugrunde liegende Verordnung hinausgeht. In diesem Sinne sollte aus den Erläuterungen erkennbar sein, dass die Übertragungsverordnung festzulegen

hat, an welchen Stellen, zu welcher Tageszeit und in welche Fahrtrichtung Messungen durchgeführt werden dürfen.

Z 3, § 100

Ergänzend zur Stellungnahme des Rechnungshofes zur 25. StVO-Novelle vom 07.09.2011 wird angeregt, die Einnahmen aus Strafeinnahmen in Form einer Transparenzdatenbank offen zu legen (Höhe und Verwendung).

C) Sonstiges:

Geschwindigkeitsüberprüfungen dienen der Verkehrssicherheit und Prävention. Wir regen deshalb an, vermehrt – auch von offizieller Seite – über mobile und stationäre Geschwindigkeitsüberwachung zu berichten und auch eine entsprechende Liste im Internet zu veröffentlichen.

Mag. Andreas AchRAINER

Mag. Martin HOFFER

ÖAMTC-Rechtsdienste

19. September 2011